

B e s c h l u ß

2186 003

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Zugehörigkeit des im Grundbuch von
N. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 179 eingetragenen Grundstücks
Gemarkung [REDACTED] Flur 7 Parzelle 129 zum Hof [REDACTED]
Nr. 69

Beteiligte:

1. Ehefrau Agnes H. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], B. [REDACTED],
[REDACTED],

2. Ehefrau Mathilde B. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], R. [REDACTED]
Ars. I. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsgegnerinnen, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. H. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED], A. -Straße [REDACTED]

3. Landwirt Heinrich W. [REDACTED] in M. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

hat der V. Zivilsenat als Senat für Landwirtschaftssachen
in der Sitzung vom 17. Dezember 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepen-
brock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer
Raither und Lindemann

beschlossen:

Auf die Rechtsmittel der Antragsgegnerinnen werden
die Beschlüsse des Amtsgerichts (Landwirtschaftsge-
richts) Beverungen vom 8. Mai 1964 und des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Juli 1964
aufgehoben.

Der Antrag festzustellen, daß das Grundstück der
Gemarkung N. [REDACTED] Flur 7 Nr. 129 Bestandteil des
Hofes N. [REDACTED] Nr. 69 (Grundbuch von N. [REDACTED]
Band [REDACTED] Blatt 48) ist, wird abgewiesen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des ersten Rechtszuges zu tragen. Gerichtsgebühren für das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Der Geschäftswert wird für alle Rechtszüge auf 3.500 DM festgesetzt.

- 2 -

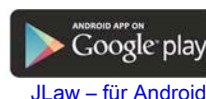
G r ü n d e :

I,

Die Beteiligten sind Geschwister und Kinder des Bauern Heinrich W. (gestorben am 13. Juni 1954) und seiner Ehefrau Wilhelmine geb. T. (gestorben am 8. April 1963). Vater W. war Eigentümer des im Grundbuch von N. Band Blatt 48 verzeichneten Erbhofs und späteren Hofes Nr. zu N. Mit notariellem Vertrag vom 22. September 1934 hatte er die Parzelle 58/2 (78,2 a groß) gekauft und zu notarieller Urkunde vom 9. Oktober 1934 erklärt, er habe den Kaufvertrag als gesetzlicher Vertreter seines damals 16 Jahre alten Sohnes Johannes abgeschlossen. Die Auflassung wurde auf diesen Sohn vorgenommen und dieser im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Das bezeichnete Grundstück grenzt an Hofgrundstücke an und ist seit 1934 ununterbrochen von der Hofstelle aus bewirtschaftet worden. Johannes W. war Kriegsteilnehmer und wurde im Oktober 1952 für tot erklärt. Als Todestag wurde der 15. Februar 1943 bestimmt. Er hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Durch Vertrag vom 22. Februar 1950 übertrug der Vater W. den Hof auf den Antragsteller; dieser wurde 1952 als neuer Hofeigentümer im Grundbuch eingetragen. Im Vertrag wurde vermerkt, daß das streitige Grundstück dem Sohne Johannes gehöre. Gleichzeitig wurden diesem für den Fall seiner Heimkunft bestimmte vom Antragsteller zu erfüllende Rechte eingeräumt. Die Eheleute W. setzten sich durch gemeinsames privatschriftliches Testament vom 18. März 1952 gegenseitig zu Erben ein; nach dem Tode des Letztlebenden sollte das oben genannte Grundstück auf ihre beiden Töchter, die Antragsgegnerinnen, je zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Hilfte übergehen.

Die Beteiligten streiten nunmehr darüber, ob dieses Grundstück zum Hof gefallen ist.

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, daß das Grundstück Bestandteil des Hofes Nr. [REDACTED] in N [REDACTED] ist. Er ist der Auffassung, das Grundstück sei nach dem Tode des Bruders Johannes an die Eltern gefallen. Es habe zum Hof gehört, der durch diesen Zuwachs zum Ehegattenhof geworden sei. Der Übergabevertrag vom Jahre 1950 sei unwirksam, weil er nur vom Vater abgeschlossen worden sei. Indessen sei er (Antragsteller) nach dem Tode seiner Mutter gesetzlicher Hoferbe geworden. Das Grundstück habe aus dem Hofverband nicht abgelöst werden können.

Die Antragsgegnerinnen haben um Zurückweisung des Antrags gebeten. Sie meinen, das Grundstück sei nicht Bestandteil des Hofes geworden. Es sei von ihren Eltern zur Aussteuer der Töchter bestimmt gewesen. Jedenfalls sei es durch den Übergabevertrag aus dem Hofverband ausgeschieden worden. Hilfsweise haben die Antragsgegnerinnen gebeten, das Testament ihrer Eltern landwirtschaftsrechtlich zu genehmigen.

Das Amtsgericht hat dem Antrag des Hofeigentümers entsprochen, die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerinnen hatte keinen Erfolg. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde, die rechtzeitig und formgerecht eingelegt und begründet worden ist, verfolgen die Antragsgegnerinnen ihre bisherigen Anträge weiter.

II.

Das Beschwerdegericht führt aus: Bis zum Tode des Vaters

Vaters [REDACTED] habe das streitige Grundstück in ungeteilter Erbengemeinschaft den beiden Ehegatten zugestanden. Bestandteil des Erbhofes sei es nicht gewesen. Nach der Höfeordnung sei es mit dem Hof ein Ehegattenhof geworden. Die Eheleute [REDACTED] hätten alle Grundstücke einheitlich von der Hofstelle aus bewirtschaften wollen und diesen Entschluß auch in die Tat umgesetzt. Danach handle es sich nicht um eine vorübergehende Maßnahme. Der Übergabevertrag sei wegen Verstoßes gegen §§ 8 Abs. 2, 17 HöfeO unwirksam. Nach dem Tode des Vaters sei seine Frau Vorerbin, nach deren Tod der Antragsteller gesetzlicher Erbe des Hofes geworden. Der Hof sei geschlossen auf ihn zugekommen, also auch mit dem streitigen Grundstück. Die Zuerkennung des Grundstücks an die Antragsgegnerinnen sei als Vermächtnis zu werten. Über den Hilfsantrag der Genehmigung des Vermächtnisses könne in dem laufenden Verfahren nicht entschieden werden.

Die Rechtsbeschwerde macht geltend, die Tatsache der einheitlichen Bewirtschaftung allein lasse keinen sicheren Schluß auf einen entsprechenden Willen der Eheleute [REDACTED] nicht zu. Diese hätten keineswegs gewollt, daß das streitige Grundstück endgültig zum Hofe gehöre. Das Beschwerdegericht sei von einer anzutreffenden Auslegung des Gesetzes ausgegangen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob das streitige Grundstück mit dem Hof einen Ehegattenhof bildete, und diese Beantwortung richtet sich danach aus, ob das Grundstück für dauernd in die einheitliche Bewirtschaftung des Hofes einbezogen war. Beide Fragen hat das Beschwerdegericht bejaht. Es geht dabei zutreffend davon aus, daß es auf den Willen der Eheleute

ankam, ob das Grundstück nur vorübergehend oder für dauernd von der Hofstelle aus einheitlich mit dem Hof bewirtschaftet werden sollte (vgl. BGH LM HöfeO § 1 Nr. 15; OLG Celle RdL 1961, 71; Lange/Wulff, HöfeO 5. Aufl. § 1 Randn. 19). Bei der Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf den gegebenen Sachverhalt hat das Beschwerdegericht aber außer acht gelassen, daß von einer Maßnahme auf Dauer unter den gegebenen Umständen nicht gesprochen werden kann. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichtes gehört das streitige Grundstück gemäß der Todeserklärung seit 1943 den Eltern Wilhelms. Der Sohn Johannes wurde aber erst 1952 für tot erklärt. Daß sich die Eheleute schon früher als Eigentümer betrachteten, ist nicht festgestellt. Der Vater W. hat vielmehr im Übergabevertrag von 1950 noch ausdrücklich erklärt, das Grundstück gehöre seinem Sohn Johannes und er hat Anordnungen getroffen, was nach der Rückkunft dieses Sohnes hinsichtlich dieses Grundstücks zu geschehen habe. Wer sich aber nicht als Eigentümer eines Grundstückes betrachtet, wird in der Regel keine für alle Zukunft geltenden Anordnungen darüber treffen wollen, wie es mit der Bewirtschaftung des Grundstückes im Zusammenhang mit einem Hof zu halten sei; er wird solche Entscheidungen dem Eigentümer des Grundstückes überlassen. Dann aber läßt sich aus der Zeit von 1943 bis 1950 nicht ein Wille der Eheleute entnehmen, das Grundstück für Dauer in die Einheitlichkeit der Bewirtschaftung mit dem Hof einzubeziehen. Auch für die Folgezeit (ab 1950) bis zu dem Tode des Vaters (1954) und der Mutter (1963) fehlt es an tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichtes, aus denen sich der Wille beider Eheleute, das streitige Grundstück von jeher für Dauer in die einheitliche Bewirtschaftung des Hofes einbezogen zu haben, eindeutig entnehmen läßt. Die Eheleute haben nach der Todeserklärung

ihres Sohnes an ihrem privatschriftlichen Testament von 1952 festgehalten, wonach das Grundstück letztlich den Töchtern zufallen soll. Sie haben auch nicht etwa in Ergänzung des Übergabevertrages von 1950 nunmehr dieses Grundstück dem Antragsteller als Hofbestandteil zukommen lassen. Da nur der Eigentümer des Hofes das Grundstück durch dauernde Einbeziehung in die Bewirtschaftung des Hofes zu dessen Bestandteil machen konnte, der Vater aber seit 1952 nicht mehr Eigentümer des Hofes war, kommt es auch auf dessen Verhalten seit Eintragung des Antragstellers im Grundbuch als neuer Hofeigentümer nicht an.

Nach alledem kann nicht davon gesprochen werden, daß innerhalb der maßgebenden Zeit, also bis 1952, ein Wille der Ehegatten [REDACTED] nach außen hin in Erscheinung getreten ist, das Grundstück solle für dauernd in die einheitliche Bewirtschaftung des Hofes einbezogen werden.

Dem Beschwerdegericht kann darin zugestimmt werden, daß ein Eigentümer, der willentlich ein Grundstück in die einheitliche Bewirtschaftung für dauernd einbezogen hat, dann nicht mehr in der Lage ist, das Grundstück aus der Zugehörigkeit zum Hofe zu trennen. Aber das Beschwerdegericht geht irrig davon aus, daß im vorliegenden Falle eine solche Maßnahme für die Dauer getroffen worden ist. Ersichtlich hat das Beschwerdegericht aus der Tatsache, daß die Bewirtschaftung des Grundstücks von 1934 an bis 1952 einheitlich von der Hofstelle aus geschah, geschlossen, daß die Beteiligten auch den Willen hatten, das Grundstück für alle Zukunft dieser einheitlichen Bewirtschaftung zu unterwerfen. Diese Betrachtung geht aber, wie bemerkt, an dem wesentlichen Umstand vorbei, daß die

Eheleute [REDACTED] bis 1952 von dem Eigentumserwerb kraft Erbanges nichts Endgültiges wissen konnten, vielmehr noch 1950 davon ausgingen, das Grundstück gehöre dem Sohne Johannes. Wenn das Beschwerdegericht fortfährt, es sei nicht maßgebend, was sie mit dem Grundstück für später planten, so kann auch dem nicht zugestimmt werden. Von einer Maßnahme für Dauer kann nicht gesprochen werden, wenn von vornherein geplant ist, ein Grundstück nur vorübergehend in die wirtschaftliche Gemeinschaft einzubeziehen, bis es später einem Kinde endgültig überlassen werde. Wäre dies anders, so müßte ein Hofeigentümer jede gemeinschaftliche Bewirtschaftung unterlassen, um die Annahme einer Maßnahme für Dauer zu verhindern, das Grundstück also anderweitig verpachten oder alsbald übertragen. Daß das nicht verlangt werden kann, liegt auf der Hand.

Ist aber das streitige Grundstück nicht Bestandteil des Hofes geworden, so ist der Feststellungsantrag nicht begründet. Unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen ist er daher abzuweisen. Auf den Hilfsantrag der Antragsgegnerinnen und auf die Frage, ob diese hinsichtlich des Grundstückes zu Erben eingesetzt oder nur Vermächtnisnehmerinnen sind, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 33, 45 Abs. 1 LwVG, § 45 Abs. 3a LVO, § 24 KostO

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock

Dr. Grell